

Vorlesung
“Das neue Schuldrecht in Anspruchsgrundlagen”

Übungsfall 6: Unmöglichkeit, Verspätung, Schadensersatz, Vertretenmüssen
(nach BGH NJW 1994, 515)

Ausgangsfall:

K schließt mit dem Porsche-Vertragshändler V einen Kaufvertrag über einen Porsche "Typ 911 Gruppe B Homologationsmodell" zum Preis von 90 000.- € . Dabei handelt es sich um ein noch in der Planung befindliches Sondermodell in Kleinstserie, dessen Herstellung die Porsche AG in der Presse angekündigt hatte.

Die Porsche AG stellt wider Erwarten das Projekt ein, das Fahrzeug wird nicht hergestellt. Wenn es hergestellt worden wäre, hätte es einen Marktwert von 130 000.- € .

Abwandlung 1:

Nach der Produktion der Serie beschließt die Porsche AG, wie schon mehrmals bei anderen Sonderserien praktiziert, das Modell direkt und nicht über die Vertragshändler zu vertreiben. V wird daher selbst nicht beliefert. Auf dem freien Markt wird das Modell mittlerweile zu einem Preis von 130 000.-€ gehandelt.

K verlangt von V Lieferung. V erklärt sich hierzu außerstande. Es sei ihm nicht zuzumuten, für 130 000.- € ein Exemplar vom verkauften Typ zu beschaffen. K setzt dem V eine (angemessene) Nachfrist von 14 Tagen. Diese verstreicht fruchtlos.

Abwandlung 2:

Wie Abwandlung 1, jedoch sind alle Modelle verkauft und auf dem freien Markt nicht mehr erhältlich.

Bearbeitervermerk:

Kann K von V Lieferung oder zumindest Schadensersatz in Höhe von 40 000.- € verlangen?

Grobskizze der Lösung:

Ausgangsfall

A. Anspruch des K gegen V auf Lieferung Zug-um-Zug gegen Zahlung des Kaufpreises aus § 433 I

I. Anspruchsentstehung

-> Wirksamer Kaufvertrag?

1. Einigung
(+)

2. (Aufsch.) Bedingung der Selbstbelieferung durch den Hersteller, § 158 I?
(-)

3. **Möglichkeit der Leistung z.Zt. des Vertragsschlusses**
-> Für die Vertragswirksamkeit irrelevant, s. § 311a I (dekl. Regelung!)

II. **Erlöschen des Anspruchs**

1. **Nach Rücktritt gem. §§ 313 III 1, 349 wg. Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 I)**

a) **Selbstbelieferung als "Grundlage des Vertrags"**
(+)

b) **Unzumutbarkeit des Festhalten am Vertrags "unter Berücksichtigung der vertraglichen Risikoverteilung"**

-> V hat durch Verkauf einer noch herzustellenden Sache ein Beschaffungsrisiko übernommen. Der Ausfall der Produktion ist auch nicht völlig unvorhersehbar.

2. **Nach § 275 I**

(Primär-)Anspruch ist nach § 275 I erloschen (obj. Unmöglichkeit).

- B. **Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz statt der Leistung aus § 280 I, III, 283 i.H.v. 40 000.- i**

Für den hier vorliegenden Fall anfänglicher Leistungsbefreiung sind für den geltend gemachten Schadensersatz statt der Leistung § 280 I, III, 283 wegen der vorrangigen Spezialregelung des § 311a II nicht anwendbar.

- C. **Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz statt der Leistung aus § 311a II**

I. **Wirksamer Kaufvertrag**

liegt vor, s.o.

II. **Vorliegen des Leistungshindernisses bereits bei Vertragsschluß**

(+), s.o.

III. **Vertretenmüssen (§ 276 I)**

1. **Pos. Kenntnis des Leistungshindernisses¹**

-> liegt nicht vor, V rechnete mit der Herstellung des Modells

2. **Zu vertretende Unkenntnis**

a) **Fahrlässigkeit**

¹ Maßgeblich ist nicht, ob V bei Vertragsschluß wußte, daß die Leistung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unmöglich war. Dann läge nämlich eine vom Gesetzgeber nicht gewollte uneingeschränkte Garantiehaftung, d.h. stets die Übernahme eines Beschaffungsrisikos vor. Zwar knüpft § 311a II an die anfängliche Unmöglichkeit an, für das Vertretenmüssen kommt es aber darauf an, ob der Schuldner wußte oder er sich in zu vertretender Unkenntnis darüber befand, daß er nicht leisten können **wird**.

V mußte wohl mit Produktionsausfall nicht rechnen

b) Übernahme eines Beschaffungsrisikos

V könnte durch das Versprechen, eine noch herzustellende und zu beschaffende Sache zu liefern, ein Beschaffungsrisiko i.S.v. § 276 I Alt. 2 übernommen haben. Nach der aus dem Empfängerhorizont (§§ 133, 157) vorzunehmenden Auslegung wollte V indes nicht das Produktionsrisiko, sondern lediglich ein Beschaffungsrisiko für den Fall der Herstellung der Serie übernehmen (s. auch § 279 BGB a.F., der eine Garantiehaftung nur vorsah, solange eine Leistung aus der Gattung möglich ist).

IV. Ergebnis:

Kein Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz statt der Leistung

Abwandlung 1:

A. Anspruch des K gegen V auf Lieferung Zug-um-Zug gegen Zahlung des Kaufpreises aus § 433 I

I. Anspruchsentstehung

Wirksamer Kaufvertrag: s.o.

1. **Einigung**
(+)
2. **(Aufsch.) Bedingung der Selbstbelieferung durch den Hersteller, § 158 I?**
(-)
3. **Möglichkeit der Leistung z.Zt. des Vertragsschlusses**
-> Für die Vertragswirksamkeit irrelevant, s. § 311a I (dekl. Regelung!)

II. Erlöschen des Anspruchs

1. **Unmöglichkeit (§ 275 I)**

-> Leistung ist weder subjektiv ("für den Schuldner") noch objektiv ("oder für jedermann") unmöglich, da auf dem Markt zu erwerben.
2. **Nach Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts gem. § 275 II**

-> kein Mißverhältnis zwischen Aufwand des Schuldners (= Beschaffungskosten i.H.v. 130 000.- €) und Leistungsinteresse des Gläubigers (Marktwert i.H.v. 130 000.- €)
3. **Nach Rücktritt gem. §§ 313 III 1, 349 wg. Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 I)**
 - a) **Selbstbelieferung als "Grundlage des Vertrags"**
(+)
 - b) **Unzumutbarkeit des Festhalten am Vertrags "unter Berücksichti-**

gung der vertraglichen Risikoverteilung”

-> V hat zwar durch Verkauf einer noch herzustellenden Sache ein Beschaffungsrisiko übernommen. Auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage kann er sich nur dann berufen, wenn die Ausschaltung der Vertragshändler durch die Porsche AG unvorhersehbar war, sich also ein gänzlich unerwartetes Beschaffungsrisiko verwirklicht hat. Da die Porsche AG bereits mehrmals den Vertrieb über die Vertragshändler abgelehnt hat, lag kein gänzlich unerwartetes Risiko vor (anders im Originalsachverhalt, s. BGH aaO).

4. Durch fruchtlosen Ablauf der Nachfrist

-> Ablauf der Nachfrist nach §§ 323 I, 281 I läßt den Erfüllungsanspruch unberührt (anders § 326 I 2 BGB a.F.)

5. Nach Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 IV)

-> nach Sachverhalt noch nicht “verlangt”.

III. Ergebnis:

K kann Lieferung eines Porsche “Typ 911 Gruppe B Homologationsmodell” Zug-um-Zug gegen Zahlung von 90 000.- € verlangen.

B. K könnte gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung aus § 280 I, III, 281 BGB i.H.v. 40 000.- € haben.

Dies setzt voraus:

I. Schuldverhältnis

Wirksamer Kaufvertrag: s.o. (+)

II. Pflichtverletzung

Nichtlieferung ist objektive Pflichtverletzung

III. Weitere Voraussetzungen für den Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 III)

Wenn V anstelle des Porsche den entgangenen Gewinn geltend macht, verlangt er Schadensersatz “statt der Leistung”. Gem. § 280 III müssen hierfür die Tatbestandsvoraussetzungen *einer* der Normen der §§ 281 - 283 erfüllt sein.

1. § 283 (Leistungsbefreiung nach § 275 I - III)²

(-), s.o.

2. § 282 (Verletzung einer nicht leistungsbezogenen Nebenpflicht)

(-), Verletzung einer Leistungspflicht

3. § 281 (Nichtleistung trotz Möglichkeit der Leistung)

² Selbstverständlich kann man hier in der Klausur unmittelbar § 281 prüfen. Die Darstellung dient nur der Abgrenzung der Tatbestände.

a) Fällige Leistungspflicht

(+), da Leistungspflicht nicht nach § 275 I - III entfallen

b) Setzung einer angemessenen Nachfrist

-> ist erfolgt (wäre nach SV u.U. wg. ernsthafter und endgültiger Erfüllungsverweigerung entbehrlich gewesen)

IV. Vertretenmüssen

1. Ausgangspunkt

-> Vermutung des § 280 I 2

2. Bezugspunkt

-> Unterlassen der Beschaffung eines Porsche "Typ 911 Gruppe B Homologationsmodell"

3. Maßstab

§ 276 -> Vorsatz und jede Fahrlässigkeit. **Hier:** Zumindest Fahrlässigkeit, weil ein etwaiger Rechtsirrtum des V über seine Beschaffungspflicht vermeidbar war.

V. Ergebnis:

K kann von V 40 000.- i Schadensersatz verlangen. Mit Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erlischt der Erfüllungsanspruch (§ 281 IV).

Abwandlung 2:

A. Anspruch des K gegen V auf Lieferung Zug-um-Zug gegen Zahlung des Kaufpreises aus § 433 I

I. Anspruchsentstehung

Wirksamer Kaufvertrag, s.o.

II. Erlöschen des Anspruchs

1. Nach Rücktritt gem. §§ 313 III 1, 349 wg. Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 I)

a) Selbstbelieferung als "Grundlage des Vertrags"
(+)

b) Unzumutbarkeit des Festhalten am Vertrags "unter Berücksichtigung der vertraglichen Risikoverteilung"

(-), s.o.

2. Nach § 275 I

(Primär-)Anspruch ist nach § 275 I erloschen (subj. Unmöglichkeit).

B. Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz statt der Leistung aus § 311a II

I. Wirksamer Kaufvertrag

liegt vor, s.o.

II. Vorliegen des Leistungshindernisses bereits bei Vertragsschluß

(+), s.o.

III. Vertretenmüssen (§ 276 I)

1. Pos. Kenntnis des Leistungshindernisses

-> liegt nicht vor, V rechnete mit der Herstellung des Modells

2. Zu vertretende Unkenntnis

a) Fahrlässigkeit

V mußte wohl mit Produktionsausfall nicht rechnen

b) Übernahme eines Beschaffungsrisikos/Garantie

V könnte durch das Versprechen, eine noch herzustellende und zu beschaffende Sache zu liefern, ein Beschaffungsrisiko i.S.v. § 276 I Alt. 2 übernommen haben. Nach der aus dem Empfängerhorizont (§§ 133, 157) vorzunehmenden Auslegung wollte V wohl das Beschaffungsrisiko insoweit übernehmen, daß er aus der *existenten* Gattung liefern kann (a.A. selbstverständlich vertretbar).

IV. Ergebnis:

K kann von V Schadensersatz statt der Leistung i.H.v. 40 000.- € verlangen.